

gestaltigkeit der volkssprachlichen Rechtstradierung im deutschen Sprachraum bis 1300 aufzuzeigen, wobei „der Umbruch von der memorialen zur schriftgestützten Rechtstradition im 13. Jahrhundert“ exemplarisch am urbarialen Schriftgut (Güter-, Zins- und Lehnsverzeichnisse), am Sachsenspiegel sowie am sog. Schwabenspiegel untersucht werden soll (S. 21 f.). Entsprechend „klassisch“ ist der Aufbau des Buches: Einer kurzen Einleitung (S. 11–22) folgen die drei Hauptkapitel „Urbare“ (S. 23–60), „Eike von Repgow: ‚Sachsenspiegel‘“ (S. 61–124), „‚Schwabenspiegel‘ oder *kunic karls reht*“ (S. 125–172); dem schließen sich „Ergebnisse und Perspektiven“ (S. 173–178) sowie verschiedene nützliche Anhänge inklusive Verzeichnissen und Registern an (S. 179–250). Die in den letzten zwei Jahrzehnten wieder stärker in den Blickpunkt germanistisch-rechtsgeschichtlichen Interesses gerückte Rechtsbücherforschung spiegelt sich im Buch wider, es zeigt aber auch, wie viel auf diesem Gebiet noch zu tun übrig bleibt. Exemplarisch seien für die Sachsenspiegelforschung genannt die (durchaus kontrovers diskutierten) Fragen nach dem Entstehungsort des Sachsenspiegels (P. Landau, DA 61, 73–101), nach der Person Eikes selbst, dem Handschriftenstammbaum des Sachsenspiegels oder auch der Verbreitung und Rezeption des Sachsenspiegels im Gewande des „sächsisch-magdeburgischen Rechts“. Kritisch anzumerken ist die Eigenart der Vf., Quellen aus zweiter oder gar dritter Hand zu zitieren. Zu welchem peinlichen Irrtümern dies führen kann, illustriert das folgende (herausgegriffene) Beispiel. Auf S. 94 heißt es zum Zusammenhang von Sachsenspiegel und Magdeburger Recht: „So spricht Johann von Buch 1325 ausdrücklich von *alliu (!) meydeburgischem (!) rechte, daz wir auch der sachs in spigel und ir privilegium heisin*.“ Als Beleg – es soll sich laut Fußnote 181 um die „Glosse zu LdR II 31 § 2“ handeln – führt die Vf. „Trusen (1985)“ an. Die einschlägige MGH-Edition der Buch’schen Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui*. N. S. 7) von 2002 wird von ihr nicht erwähnt, geschweige denn zitiert. Hätte die Vf. die Edition benutzt, würde sie die von ihr zitierte Stelle allerdings vergeblich gesucht haben. Es gibt sie in der Buch’schen Glosse nämlich gar nicht! Stattdessen findet man bei W. Trusen, ZRG Germ. 102 (1985) S. 35: „In der Buch’schen Glosse zu Art. 31 § 2 des 2. Sachsenspiegelbuches wird ausdrücklich erklärt: *wen ir sult daz wissin, daz in alliu (!) Meydeburgischem (!) rechte, daz wir auch der sachs in spigel und ir privilegium heisin, kein muczen (!) stücke ist czu wissen*.“ Trusen seinerseits verweist auf: „Steffenhagen, Wiener SB 98 (1881) 69“, was die Vf. offensichtlich nicht nachgeschlagen hat, denn sonst wäre ihr aufgefallen: 1. Trusen hatte Steffenhagen falsch abgeschrieben. Richtig heißt es bei Steffenhagen: „[II. 31, §. 1.] *wen ir sult daz wissin, daz in allin (!) Meydeburgischem (!) rechte, daz wir auch der sachs in spigel vnd ir priuilegium heisin, kein nuczer (!) stücke ist czu wissen*.“ Steffenhagens Lesung ist völlig korrekt (von mir in der Hs. nachgeprüft am 10. Okt. 2008). Wichtiger ist 2.: Trusen hatte Steffenhagen falsch verstanden. Denn Steffenhagen beschreibt in dem Aufsatz die Mehrungen der ursprünglichen (Buch’schen) Landrechtsglosse, wie sie in nur einer einzigen Hs. (Berlin, Staatsbibl., germ. fol. 631; = Oppitz Nr. 133) fol. 141vb vorkommen, einer „interpolierten Glossehandschrift“ eben. Diese Zusätze haben mit der Buch’schen Glosse überhaupt nichts zu tun. Im übrigen kann die Landrechtsglosse Johann von Buchs in ihrer beeindruckenden Textfülle nur in einem viele Jahre währenden Schaf-